

Saibacher Zeitung.

Nr. 235.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganz.
fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus
halbj. 50 fr. Mit der Post ganz. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Freitag, 13. October

Insertionsgebühr bis 10 Seiten: 1 mal 60 fr.,
zm. 80 fr., zm. 1 fl.; sonst pr. Seite 1 m. 8 fr., zm. 8 fr.,
zm. 10 fr. u. s. v. Insertionsstempel jedem. 80 fr.

1871.

Amtlicher Theil.

Se. I. und I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichneter Diplome dem Hauptmann des Artillerie-Bataillons Nr. 12 Simon Hemmelmayer den Adelstand mit dem Ehrenworte „Edler“ und dem Prädicate „Augustenfeld“ allernächst zu verleihen geruht.

Se. I. und I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. October d. J. dem Generaldirector der Kaiser Franz-Joseph-Bahn, kaiserlichen Rath Heinrich Kogerer in Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen im öffentlichen Verkehrsinteresse den Orden der eisernen Krone dritter Klasse toxfrei allernächst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

11. Verzeichniß
der bei Sr. I. und I. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Ludwig Victor zur Errichtung des Tegetthoff-Monumentes in Wien gezeichneten Beiträge.

Vom löbl. Officierscorps des Freih. v. Mollinary 38. Linien-Infanterie-Regiments 30 fl., Se. Exc. Herr I. I. Minister Ritter v. Grocholski 100 fl., Se. Exc. Herr I. I. Statthalter Freih. de Pretis 50 fl., Herr Edouard Gerstberger in Prag als Reinerträgniz eines am 21. August d. J. abgehaltenen Concerts 66 fl. Zusammen 246 fl. und 400 fl. in Staatsschuldverschreibungen.

Weitere Beiträge werden im Palais Sr. I. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Ludwig Victor (Schwarzenbergplatz) täglich von 10 bis 1 Uhr entgegenommen, quittiert und in den Journalsen kundgemacht.

Bericht

der Commission für Vorberathung des Gesetzentwurfes zum Schutz des gleichen Rechtes der böhmischen und deutschen Nationalität im Königreiche Böhmen.

Die Commission des hohen Hauses hat die ihr zu gewiesene Vorlage der hohen Regierung über ein Gesetz zum Schutz der nationalen Gleichberechtigung im Königreiche Böhmen in reifliche Erwägung gezogen und ist zu dem Beschlusse gelangt, dem hohen Hause die Billigung dieser Regierungsvorlage mit einer nur wenig umfangreichen Abänderung zu empfehlen.

Die Commission konnte es sich nicht verhehlen, daß in einem von verschiedensprachigen Stämmen bewohnten Lande die nationalen Rechte eines jeden derselben und ihrer beiderseitigen Angehörigen, bei den zahllosen Bevölkerungen derselben in den verschiedenartigsten Verhältnissen des Lebens, einen allezeit und allerseits ausreichenden Schutz gegen jegliche denkbare Verlehung nur in wahrhaft brüderlichem Wohlwollen der Landessöhne untereinander und in wechselseitiger, stets lebendiger Rechtsachtung finden können und daß eine solche wechselseitige brüderliche Rücksichtnahme in der gleichen Liebe für das gemeinsame Vaterland wurzeln muß.

Offenbar können diesfällige gesetzliche Bestimmungen allein eben so wenig einen vollkommen befriedigenden Zustand unter den Volksstämmen eines Landes zu Stande bringen, als etwa die bloßen Gesetze über Familiengericht edle und glückliche Familienverhältnisse zu begründen vermöchten.

Nichtdestoweniger erscheint es im gegenwärtigen Augenblicke einer allgemeinen lebhaften Erregung des Nationalgefühles, wo Verlehnungen nationaler Rechte nicht selten vorkommen und noch häufiger befürchtet werden, nicht nur ratsam, sondern geradezu nothwendig, ein solches Gesetz zu erlassen, vorerst zur Beruhigung der einmal angeregten nationalen Empfindlichkeit, ferner zu wirksamer gesetzlicher Abwehr in Fällen, wo eine solche bei der zeitweilig hochgehenden Flut nationaler Leidenschaft nothwendig erscheinen sollte, endlich wohl auch, um jenen, die sich des Abgangs eines solchen Gesetzes bedienen könnten, um ohne Grund Misstrauen und Unfrieden unter den Söhnen eines Landes zu säen, den Anlaß hiezu zu beseitmen.

Wenn es auf welcher Seite immer Elemente geben sollte, die nicht die Gleichberechtigung, sondern nur die Herrschaft oder Privilegirung einer Nationalität anstreben, oder deren Endzielen es entsprechen mag, den Unfrieden in unserem Vaterlande stationär zu machen, für

solche wird es überhaupt unmöglich sein, ein befriedigendes Gesetz über nationale Gleichberechtigung zu bieten. Jene aber, die als treue Söhne unseres schönen Vaterlandes seine Befriedigung, die Verständigung unter seinen Söhnen ohne Unterschied der Sprache ernstlich herbeiwünschen, werden das Gesetz objectiv beurtheilen und es, zumal wenn sie sich gegenwärtig halten, daß jede Bestimmung desselben nach beiden Seiten Anwendung finden kann, ebenso gerecht als zu gleichem und ausgiebigem Schutz der nationalen Rechte und Interessen aller Böhmen ohne Unterschied der Sprache ausreichend erkennen.

Sollte auch irgend eine Bestimmung desselben dennoch nach Umständen drückend erscheinen, so möge nicht außer Acht gelassen werden, daß, wenn das Gesetz die Gleichberechtigung ehrlich zur Durchführung bringen soll, das Prinzip der Gegenseitigkeit darin gewissenhaft beobachtet werden muß.

Wenn dies als unbestreitbar anerkannt wird, so ist es sehr leicht, es sich klar zu machen und lebhaft vorzustellen, welche Folgen die vorgeschlagenen Bestimmungen, und welche etwa die entgegengesetzten für die Angehörigen der einen und für jene der anderen Nationalität mit sich führen müßten, wenn sie zur Anwendung gelangen sollten.

Nachdem die Presse diesen Gesetzentwurf bereits vielseitig besprochen und einer scharfen Kritik unterzogen hatte, so war die Commission in der Lage, auch deren Bemerkungen in den Kreis ihrer Erwägungen zu ziehen.

Die wichtigsten Einwendungen wurden außerhalb der Commission gegen die §§ 9 und 11 erhoben.

Was die Bestimmung des § 9 betrifft, daß bei landesfürstlichen Behörden und Gerichten in Böhmen künftig Niemand als Conceptsbeamte angestellt werden könne, der nicht beider Landessprachen mächtig ist, so ist diese Bestimmung in Böhmen keineswegs eine Neuerung, da anfangend mit der Bestimmung der verneuerten Landes-Ordnung vom Jahre 1627 C. II bis auf die neueste Zeit eine lange Reihe von Gesetzen und Verordnungen von den öffentlichen Beamten, zumal von jenen, die mit dem Volke zu verkehren haben, wie eben politische Beamte und Richter, die Kenntnis beider Landessprachen fordert, so daß von jenen, die ohne diese Kenntnis zu einer solchen Stellung gelangt sind, angenommen werden kann, daß sie selbe mit Außerachtlassung des Gesetzes erlangt haben.

Wenngleich durch diese lateine Beobachtung des Gesetzes manche Beamte bei öffentlichen Behörden zur Anstellung gelangt sind, welche einer der beiden Landessprachen gar nicht oder doch nur im Wort, und das nothdürftig, mächtig waren, so gab es doch gewiß selbst bisher im Lande nur wenige Behörden, bei denen ein Landesangehöriger zufolge dieses Mangels den nöthigen Rechtsschutz nicht hätte suchen und erlangen können. Würde nunmehr bei der gesetzlichen Ordnung dieser Frage, im Gegensatz zu dem vorgeschlagenen § 9, die Bestimmung angenommen, daß die Beamten öffentlicher Behörden in böhmischen Gegenden nicht deutsch und in deutschen Bezirken nicht böhmisch zu können und zu amtieren verpflichtet sind, so wäre gerade dies, im Vergleiche zu dem bisherigen gesetzlichen Zustande, eine für die Landesbevölkerung vielfach drückende Neuerung. Denn ist einmal die Kenntnis der zweiten Landessprache für den Beamten kein gesetzliches Erforderniß mehr, so werden sich, zumal wenn die gegenwärtigen Bestimmungen über die strenge Einsprachigkeit der Mittelschulen aufrecht erhalten, successiv immer mehr Beamte finden, die der nöthigen Kenntnis der anderen Landessprache erwaugeln werden und die somit nicht in der Lage sein werden, Parteien der anderen Nationalität des Landes in ihrer Sprache den pflichtmäßigen Dienst zu leisten, wenn auch nicht angenommen werden will, daß sie dies aus Eigensinn oder Bequemlichkeit verweigern werden. Daß ein solcher Zustand der Dinge für den Verkehr, zumal zwischen nachbarlichen Bezirken verschiedener Zunge, eine wahre Calamität wäre, gewissermaßen einer Rechtsverweigerung und Rechtsverkümmерung gleich läme, ist für jeden, der einen Einblick ins Verkehrsleben gewonnen hat, einleuchtend. Der Nachteil einer solchen Rechtsbehinderung wäre gerade in Böhmen, wo Handel und Verkehr so vielseitig und lebhaft sind, wo Arbeiter beider Zungen oft massenhaft bei denselben Unternehmung beschäftigt werden, und wo zufolge dessen die Dienstleistung des Richters und Beamten häufig eben sowohl ex contractu als ex delicto in Anspruch genommen werden muß, zehnmal lästiger als anderswo, wo die Bevölke rung weniger rührig und beweglich ist. Ein solcher Zu-

stand wäre insbesondere sehr lästig für Handels- und Gewerbsleute, die den Einkauf von Rohmaterial und den Vertrieb ihrer Waare in Bezirken anderer Zunge beforschen, die ja so häufig in Rechtsconflicte gerathen und die Hilfe der Behörden in Anspruch zu nehmen bemüht sind. Diese wäre dann für sie mit so viel Zeitverlust und Vertretungskosten verbunden, daß sie es oft vorziehen würden, ein Unrecht in Geduld hinaunehmen, als sich mit so viel Mühe und Kosten ihr Recht zu schaffen.

Es ist offenbar illohal und unberechtigt, aus Anlaß einer so althergebrachten, naturnöthigen und unentbehrlichen Bestimmung, die von einem öffentlichen Beamten verlangt, daß er sich die Kenntnis der Sprache jenes Bürgers und Steuerzahlers verschaffe, welchem er in seiner Stellung amtliche Dienste zu leisten verpflichtet sein wird, von nationalem Druck und Sprachenzwang zu sprechen. Es ist dies eben so wenig ein Sprachenzwang, als wenn man von einem Candidaten der klassischen Philologie den Ausweis verlangt, daß er Latein könne; ist ja doch der Beamte des öffentlichen Dienstes wegen des Bürgers wegen da und somit auch verpflichtet, sich jene Qualification zu erwerben, die sein Dienst erfordert.

Gewiß gibt es für Niemanden einen Zwang, öffentlicher Beamter zu werden, aber wenn er es angemessen findet, seinen Gehalt aus den vereinigten Zahlungen der Landesbürger beider Nationalitäten zu beziehen, so möge er es auch billig finden, sich zum Dienst für beide die Eignung zu erwerben, zumal wenn er in verschiedensprachigen Gegenden oder in höhere Dienstesategorien befördert werden will, wo er dieser Kenntnis ja doch nicht entbehren kann.

Es wäre jedenfalls sonderbar, wenn man aus Rücksicht für die Bequemlichkeit einer geringen Zahl von Beamten, welche die Mühe scheuen, sich die zu dem Dienst, für den sie bezahlt werden, nöthige sprachliche Eignung zu verschaffen, diese hievon dispensiren wollte und dabei vergähe, daß man hiervon vielleicht Millionen von Landesbürgern, einmal der deutschen, ein andermal der böhmischen Zunge, nicht etwa bloss eine Unbequemlichkeit zusfüge, sondern nach Umständen einen effectiven Schaden durch Erschwerung des vollen Rechtsschutzes, auf den sie überall im Lande einen gerechten Anspruch haben, verursache.

Wenn jenes Wort ungerechter Beschuldigung, daß man den Deutschböhmern in seinem Vaterlande zu einem Bürger zweiter Classe degradiren wolle, irgendwo am Platze wäre, so wäre es in dem Falle, wenn man durch die Annahme des Gegenteils von § 9 gesetzlich bestimmen wollte, daß er in zwei Dritttheilen des Landes die Hilfe der Behörden nicht in seiner Sprache und nicht anders als mit Hilfe von Dolmetschern und Vertretern suchen dürfe.

Die Bestimmung des Paragraphen ist zudem nur für die Zukunft festgestellt.

Betreffend jene bereits im Dienst stehenden Beamten, welche dermal der anderen Landessprache noch nicht mächtig sind, hat der Gesetzesvorschlag der h. Regierung auf sie billige Rücksicht genommen, welchem von der Commission noch eine angedehnende Fassung gegeben wurde.

Die Bestimmung der Bildung von Nationalcurien hat im Prinzip allgemeine Billigung gefunden; es wurde jedoch namentlich in der deutschen Presse vielfach die Besorgniß ausgesprochen, daß der Zweck der Curien durch die Einreichung des Großgrundbesitzes vereitelt werden könnte.

Bei der zufolge der geschichtlichen Entwicklung unseres Vaterlandes ganz eigenthümlichen Stellung unseres Großgrundbesitzes zu der nationalen Frage und bei der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung desselben bietet die Behandlung desselben in Bezug auf seine Einreichung in die Nationalcurien große Schwierigkeiten, welche eben sowohl die Regierung als auch die Commission redlich zu lösen bemüht war.

Die Vertreter des Großgrundbesitzes aus den Curien ganz auszuschließen, wäre offenbar schon aus dem Grunde ein schreiendes Unrecht, weil ja die Beschlüsse der Curien mit Consequenzen verbunden sind, die auf seine Steuerleistung gewaltig Einfluß nehmen können. Zudem ist es wohl an sich schon unstatthaft, wo nicht geradezu beleidigend, durch eine solche Ausschließung zu erklären, daß der Großgrundbesitz Böhmens völlig nationalitätslos sei und für die nationalen, insbesondere die Culturinteressen seines der beiden Volksstämme des Landes ernstlich Sinn und Eifer habe, da es ja Thatsache ist, daß er für dieselben namhafte Opfer bringt und die

eine wie die andere Nationalität unter ihren Schriftstellern, ja unter den Vorlämpfern ihrer nationalen Interessen Großgrundbesitzer zählt, die hiemit ausgeschlossen würden, für ihre nationalen Parteiinteressen in die Curie einzutreten.

Gleichfalls verleidet wäre es für die persönliche Würde der Abgeordneten des Großgrundbesitzes, wenn sie verurtheilt würden, erst um ihre Aufnahme in eine Nationalcurie zu candidiren und wenn sie etwa blos aus Opposition gegen ihre politische Ueberzeugung von einer nationalen Curie ausgeschlossen werden könnten, in welche sie nach ihrer Abstammung, Sprache und nationalen Sympathie gehören und bei der sie durch ihre Steuerleistung beheiligt sind.

Eine durch das Gesetz angeordnete Einreichung der Großgrundbesitzer blos nach ihrem Besitz — wie sie die Regierungsvorlage vorschlägt — hat den Uebelstand, daß sie mit der Ueberzeugung der Betreffenden leicht in Conflict kommen kann.

Die liberalste und würdigste Bestimmung in der Frage wäre offenbar die gewesen, den Vertretern des Großgrundbesitzes die Wahl der Curie nach ihrer Meinung und persönlichen Ueberzeugung vollkommen freizustellen; aber gerade diese Bestimmung hätte vielfach die Besorgniß wach gehalten, daß hiervon der nationale Charakter einer oder der anderen Curie alterirt werden könnte, und es wäre demnach eine solche gesetzliche Bestimmung heftiger angegriffen worden, als selbst die von der Regierungsvorlage beantragte Einreichung nach dem Besitz.

Die Commission war bestrebt, das hier einzig liberale Prinzip der Wahrung freier Selbstbestimmung für die Vertreter des Großgrundbesitzes und der Großindustrie so weit als thunlich aufrecht zu halten, und es nur so weit zu beschränken, als es nöthig ist, um die Beruhigung zu geben, daß fortan der Zweck der Curienbildung nicht beirrt werden kann. Sie hielt sich hiebei gegenwärtig, daß manche unter den Abgeordneten dieser Wählergruppen, bei der zarten Rücksicht, die sie für die nationale Empfindlichkeit der Bevölkerungen, unter denen ihre Besitzungen und Unternehmungen liegen, zu nehmen veranlaßt sind, es vorziehen werden, gar keiner Curie beizutreten.

Andererseits kann mit Rücksicht auf die im § 12 begründete finanzielle Seite der Frage ein Großgrundbesitzer billiger Weise nicht von den Verhandlungen einer Curie ausgeschlossen werden, die mit über seine Steuerleistung entscheidet, ohne Rücksicht, welcher Nationalität er für seine Person angehört.

Die Commission hat sich sonach für die Bestimmung entschieden, daß ein Vertreter des Großgrundbesitzes, der selbst Großgrundbesitzer ist, nur in jene Curie einzutreten berechtigt sein soll, in deren Sprachgebiete er selbst begütert ist; und somit auch ein persönliches Interesse zu vertreten hat.

Durch diese Bestimmung ist die Besorgniß zur Gänze ausgeschlossen, daß etwa die Großgrundbesitzer blos zum Zwecke der Förderung momentaner politischer und nationaler Strömungen in eine oder die andere nationale Curie übertreten und so den Charakter derselben alteriren könnten.

Wer die thatfächlichen Verhältnisse des böhmischen Großgrundbesitzes kennt, dem kann es nicht entgangen sein, daß äußerst wenig Großgrundbesitzer böhmischer Nationalität im deutschen Sprachgebiete Böhmens begütert sind; eine Ausnahme hiervon bilden höchstens einige wenige große Geschlechter, deren Besitzungen sich über die beiden Sprachgebiete erstrecken und deren Glieder mutmaßlich, wenn sie es nicht vorziehen, bezüglich der Curien ganz neutral zu bleiben, in jene Curie eintreten dürfen, in welche das Schwergewicht ihrer Steuerleistung fällt. Zudem ist es schon aus sozialen Gründen höchst unwahrscheinlich, daß sich Gutsbesitzer dieser Klasse einer Curie aufdrängen sollten, wo sie nicht hingehören und wo sie besorgen müßten, scheel angesehen zu werden. Sonach sind diejenigen Besitzer, welchen der durch die Commission vorgeschlagene Paragraph den Eintritt in die deutsche Nationalcurie offen läßt, nach Sprache und wohl auch ihrer nationalen Gesinnung nach fast ausnahmslos echte Deutsche und sind auch durch ihren Besitz und Wohnsitz an die Pflege und Vertretung der deutsch-nationalen Interessen angewiesen.

Einzelne unter ihnen dieser ihrer Nationalität etwa blos deshalb verlustig erklären zu wollen, weil sie die factisch bestehenden Verfassungsgesetze nicht für ein Ideal von Vollkommenheit erkennen, geht eben so wenig an, als man die Tiroler oder Oberösterreicher aus der deutschen Nationalität hinausvotiren kann, weil sie nicht confessionlos sein wollen.

Nachdem nun außerdem — und dieser Umstand ist besonders hervorzuheben — die Commission, den von mehreren deutschen politischen Vereinen ausgesprochenen Wünschen möglichste Beachtung widwend, den Regierungsantrag dahin abzuändern vorgeschlagen hat, daß zur Abgabe des Veto einer Nationalcurie nicht eine Zweidrittelmajorität nöthig sein möge, sondern die absolute Majorität der Gesamtzahl der Glieder genügen sollte, so könnte sie selbst in dem unter den gegebenen Voraussetzungen absolut undenkbaren Falle, daß alle Großgrundbesitzer in eine Curie eintreten und entgegenstimmen, nicht an der Abgabe des Veto gehindert werden; es hieße sonach der Wahrheit geradezu ins Gesicht schlagen, wenn man noch behaupten wollte, daß die deutsche Curie

durch den Eintritt von Großgrundbesitzern böhmischer Nationalität an der Ausübung ihres Veto gehindert werden kann.

Allerdings könnte bei Geltung der vorgeschlagenen Bestimmung weit mehr der nationale Charakter der böhmischen Nationalcurie durch den Eintritt der vielen, mitunter ausgesprochen deutschgesinnten Gutsbesitzer aus böhmischen Gegenden alterirt werden; aber auch hier ist bei Festsitzung der absoluten Majorität eine wirksame Behinderung der böhmischen Nationalcurie in der Abgabe ihres Veto nicht zu beforgen und jedenfalls bliebe es, wie gesagt, unbillig, die Besitzer großer Gütercomplexe von Berathungen und Beschlusssitzungen auszuschließen, die ihnen große Lasten aufliegen können.

Indem sich die Commission entschloß, dem hohen Hause die vorliegende Bestimmung bezüglich der Curienbildung zu beantragen, war sie der ehrlichen Ueberzeugung, diese gewiß freisinnige und gerechte Institution, die sich vielleicht auch anderwärts als bahnbrechend bewähren wird, eben sowohl für ihren Zweck ungebrochen zu erhalten, als auch das Recht der Selbstbestimmung der Einzelnen nach Gebühr zu wahren.

Einer weiteren Begründung ihrer Anträge glaubt die Commission entrathen zu können.

Möglicher Weise dürfte mancher in diesem Gesetze die nöthige Bestimmung für gewisse Fälle vermissen. Diesfalls möge es genügen, darauf hinzuweisen, daß ein Gesetz, welches bezüglich seiner Reform mit den Gaukeln eines Landesgrundgesetzes ausgestattet und unter den Schutz des Krönungseides unseres allerniedrigsten Königs gestellt werden soll, unmöglich Detailbestimmungen aufnehmen darf, die sich später leicht unpraktisch erweisen könnten; für derlei Bestimmungen ist eben der Weg weiterer gesetzlicher Ordnung im § 13 offen gelassen, wobei jeder Nationalität die Gewähr geboten ist, daß derlei Gesetze nicht ohne Zustimmung ihrer Curie erlassen werden können.

Bon dem eben gedachten Standpunkte wäre es sogar räthlich gewesen, einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes der Zukunft vorzubehalten, wenn nicht die Commission, um der vorausgesetzten Absicht der hohen Regierung zu entsprechen, es für nöthig gehalten hätte, diese Bestimmungen zur Beruhigung einmal angeregter Besorgnisse schon dermal festzustellen.

Einer weiteren Begründung bedarf dieses Gesetz nicht bei allen jenen, welche aufrichtig wünschen, daß die nationale Gleichberechtigung nicht blos ein unfruchtbare Prinzip bleibe, sondern ins praktische Leben eintrete.

Den bekannten edlen und väterlichen Intentionen Sr. Majestät unseres allerniedrigsten Kaisers und Königs folgend, hat die hohe Regierung diesen Gesetzwurf vorgelegt, um die nationalen Conflicte in unserem Vaterlande bleibend beizulegen und die nationalen Rechte beider Volksstämme dieses Landes unter den Schutz möglichst klarer, unzweideutiger Gesetze und der Landesverfassung zu stellen.

In gleichem Geiste allseitiger Gerechtigkeit und Verständigung hat auch Ihre Commission dieses Gesetz aufgefaßt, berathen und amandirt.

Wenn sich auch heute noch einzelne Stimmen in vorgesetzter Meinung dagegen erheben sollten, so wird doch zuversichtlich in kurzem die Parteisucht einer gerechten und objektiven Beurtheilung Platz machen, und es steht zu hoffen, daß das Gesetz im nächsten Landtag durch einverständliche Annahme von Seite der Vertreter beider Nationalitäten des Landes den Charakter eines feierlichen, durch den Krönungseid noch zu höherer Bedeutung gehobenen Pactes der beiden Volksstämme erlangen und fortan, in seinem Wesen unerschüttert, zu dauerndem Segen des Landes gereichen werde.

Taxis m. p.,

Obmann.

Dr. Fr. Lad. Rieger m. p.,
Berichterstatter.

Die „Niederlage des Ministeriums Hohenwart.“

Unter diesem Titel bringt „Warrens' Wochenschrift“ folgenden, die Politik des Ministeriums Hohenwart und die Action seiner Gegner beleuchtenden Artikel:

„Das Cabinet Hohenwart hat heute eine Niederlage erlitten,“ so verkündet die Presse, und eine ganze Reihe hauptstädtischer Organe commentirt mit großem Pathos dasselbe Thema. Wenn diese geehrten Journale das ABC des Parlamentarismus sich zu Gemüthe führen möchten, so würden sie dessen gewahr werden, daß einem Ministerium nur von der Majorität und nicht von der Minorität Niederlagen bereitet werden können. Wenn wir nun recht informirt sind über den Ausgang der Wahlen in diesem cisleithanischen Staate, so befinden sich die Herren Dr. Gisela und Dr. Brestel, wie ihre Freunde und Genossen, die Herren Dr. Magg, Baron Tinti, Dr. Granitsch und andere der Redner mehr in der allerentschiedensten Minorität. Höchstens können sie sich darauf berufen, daß sie etwa in Niederösterreich, in Kärnten und in Schlesien eine Majorität für sich haben und also auf diesen kleinen Gebieten im Stande sind, Siege zu erfechten und Schlachten zu gewinnen. Nun wird das Ministerium Hohenwart, sowie die Partei, welche dieses Ministerium unterstützt, sich darüber zu trösten wissen, wenn die Siege der Herren Gisela und Brestel nur in der Herrengasse gefeiert werden, und

wenn ihnen dagegen vor dem Schottentore diejenige Stellung angewiesen wird, welche sie ihren Gegnern in der Landstube bereiten. Es ist eine der schöneren Seiten unseres constitutionellen Systems, daß Diejenigen, welche in der Haupt Schlacht unterliegen, in einem Nebentreffen vorbeeren eringen können. Wir bestehen so viel Gutmuthigkeit, um uns nicht darüber zu ärgern, wenn die alten Minister, welche vor dem Lande abgewirthschaftet hatten, noch in einigen Landstuben von einer Majorität gehätschelt werden. Wenn nur Österreich sie verwirft, so gönnen wir ihnen gerne den Trost, daß Niederösterreich sie an sein Herz schließt.

Auch das Ministerium, welches aus jenen sieben guten Deutschen, den Herren Dr. Hasner, Dr. Gisela, Dr. Herbst, Dr. Plener, Dr. Vanhans, Dr. Brestel und Dr. Stremahr zusammengesetzt war, hat manchmal in einigen Landtagen gewaltige Niederlagen erlitten. Das würde jene guten Herren nicht vom Pferde auf den Fußboden gebracht haben, wenn sie nicht gleichzeitig verstanden hätten, die Mehrheit, welche einst im Parlamamente für sie bestand, zu zertrümmern und zu zerzerren. Ein Landtag, der nicht einmal einem Statthalter eine Niederlage beizubringen vermag, kann keine entscheidende Wirkung gegen ein Cabinet ausüben, das den Staat zu regieren hat. Eine Niederlage, wie sie das Ministerium Hohenwart im niederösterreichischen Landtag erlitten hat, würde nur dann gefährliche Folgen haben, wenn ihr eine Niederlage im Reichsparlamente folgte. Wer aber des Sieges an dem höheren Platze gewiß ist, der kann gleichmuthig und kaltblütig das Siegesgeschrei an dem weniger bedeutenden Orte an seinem Ohr vorüberhallen lassen. Der Dunkel und die Aufgeblasenheit, welche einen niederösterreichischen Sieg als einen österreichischen schätzen möchten, welche in Vergessenheit zu bringen suchen, daß die locale Majorität nur ihren Platz bei der staatlichen Minorität einzunehmen vermöchte, verdient nur die Zurückweisung eines Lächelns. Wenn das Ministerium Hohenwart keine schwerere Schlappe erleiden sollte als diejenige, von welcher es am 5. October in der niederösterreichischen Landstube betroffen wurde, so wird es getrost auf jene Triumphreiche Verzicht leisten können, welche die Herren Dr. Gisela und Dr. Brestel an jenem Tage in der Herrengasse feierten.

Erheiternd aber ist es für den Zuhörer bei diesem Siegeslärm, für den Zuschauer bei diesem Sturm im Wasserglaß, wie föderalistisch unsere guten Centralisten von ehedem geworden sind. Der Landtag von Niederösterreich hat für sie jetzt, da sie in die Minorität gekommen sind, schon eine Bedeutung, die sie ehedem den von ihnen geringgeschätzten und gehänselten Landtagen niemals einräumen wollten. Jetzt verwechseln sie schon das Land mit dem Lande, jetzt affectiren sie schon den Glauben, als sei das Schwert, welches sie einst als ein hölzernes verhöhten, ein stählernes und als könne ein Windchen in der Herrengasse ein Ministerium entwurzeln und die Herren Gisela und Brestel wieder in den Ministerfontaines zu jener Ruhe bringen, welche sie auf gewöhnlichen Stühlen niemals finden werden.

Die Partei, welche das große Wort im niederösterreichischen Landtag führt, ist nicht eine solche, welche nie die Gelegenheit gehabt hat, Proben ihrer politischen Beschwörung abzulegen. Sie hat die Regierung in Händen gehabt; sie hat einst eine Mehrheit unter ihren Fahnen versammelt und hat sie von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr schmelzen sehen, bis sie zerfloß wie der Schnee im Frühjahr. Raum daß noch ein Nichtdeutscher zu dieser Partei gehört, während drei echt deutsche Länder, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg mit ihr nichts zu schaffen haben wollen. Diese Partei, welche sich falschlich eine liberale nennt, hat die Cardinalprincipien des Liberalismus und des Parlamentarismus verleugnet. Sie will ihren eigenen Stamm als eine Geburtsaristokratie mit Rechten ausgestattet sehen, welche zu Vorrechten gegenüber anderen Stämmen werden. Sie hat für die letzteren nur Worte der Geringschätzung und Schmähung. Sie hat im Staate einmal die unbedingte Herrschaft im Geiste der häßlichsten Exclusivität geübt, indem sie alle Ministerposten, indem sie alle einflußreichen Stellen im Staate für ihren eigenen Stamm in Besitz nahm. Sie beansprucht die Herrschaft nicht allein, wenn ihr die Majorität zusäßt, sondern auch dann, wenn sie in der Minorität ist.

Wenn nun das Ministerium Hohenwart sich zu einer Politik bekennt würde, welche ihm im niederösterreichischen Landtag eine Niederlage nicht bereiten würde, so wäre es dessen gewiß, eine solche im Reichsrathe erfahren zu müssen. Wie die Dinge jetzt stehen, so beweist nur der erbitterte Haß der herrschenden Partei im niederösterreichischen Landtag, daß die von ihr Angefeindeten die Sympathien der Mehrheit im Lande bestehen, und daß sie nach parlamentarischen und liberalen Grundsätzen berechtigt sind, die Bügel der Regierung in Händen zu halten. Nichts ist aber charakteristischer für den Größenwahn, welcher jene Partei besteht, die im niederösterreichischen Landtag die Herrschaft hat, als daß sie, sich dessen wohl bewußt, wie sie die Mehrheit im Lande nicht bildet, dennoch einem Ministerium zurust: Entferne Dich von Deinem Platze, weil wir nicht so gnädig sind, Dir unsere Zustimmung zu gewähren.

Politische Uebersicht.

Laibach, 12. October.

Einige Wiener Organe bezweifeln die Richtigkeit der von der „Wiener Abendpost“ gemachten und von uns gestern mitgetheilten Bemerkung, daß die gegenwärtig vorliegenden böhmischen Ausgleichselaborate — einen nicht zu verkennenden Fortschritt gegen die bekannte Declaration vom 22. August 1868 bilden. Diesem Zweifel gegenüber genügt es, eine einfache Parallele zwischen Declaration und dem jetzigen Ausgleichselaborate zu ziehen. Die Declaration stellte sich auf den Standpunkt der Personalunion, das jetzige Ausgleichselaborat hat diesen Standpunkt verlassen und sich auf das Gebiet der Realunion begeben. Während die Declaration den ungarischen Ausgleich nur insoweit anerkannte, als derselbe den Rechten Böhmens nicht präjudiziert, enthält das jetzige Elaborat die bedingungslose Anerkennung der Vereinbarungen mit Ungarn. Die Declaration kennt nur Landtage und die Reichsdelegation, während das jetzige Elaborat nebst der Anerkennung der reichsgemeinsamen die theilweise bedingungslose Anerkennung der diesseits gemeinsamen Angelegenheiten ausspricht und ein Organ für die constitutionelle Erledigung der Letzteren proponirt.

Man mag über das Maß und den Inhalt der Forderungen des böhmischen Landtages welches Urtheil immer haben, man mag den Namen oder die Form der in den Elaboraten bezeichneten Körperschaften noch so sehr in die Discussion ziehen, aber man wird und muß nach ruhigem Vergleiche der Declaration und der jetzigen Elaborate der Ansicht beipflichten, daß die Letzteren im Prinzip wesentliche Zugeständnisse an die gegebenen Verhältnisse bilden. So viel auch dieser Fortschritt gelehnt wird, so besteht er doch und dürfte, wenn erst einmal eine objective Erwagung sich Bahn brechen wird, ohne Zweifel seine Würdigung finden; dann aber wird dieser Fortschritt nicht mehr ausschließlich als ein Act einseitiger Nachgiebigkeit angesehen werden.

Das „Pester Journal“ meldet: An den Ministerpräsidenten Grafen Andrássy und auf die auf dem Lande weilenden Mitglieder der Deak-Partei erging am 10. d. von Joseph Just, als Präsidenten des Deak-Clubs, die telegraphische Aufforderung, sich sofort zu einer Konferenz in Angelegenheit der eisleithanischen Situation in Pest zu versammeln.

Die „Agramer Zeitung“ meldet: In der am Cordon gelegenen Rakowitzer Compagnie des Oguliner Regiments sind Sonntag, 8. d. Früh, bewaffnete Banden aufgetreten, welche nach Ueberwältigung der gegen sie ausgesendeten Patrouillen das dortige Compagnie-Magazin geplündert und weitere Ausschreitungen begangen haben. Zur Herstellung der Ordnung und Ruhe sind von dem Commandirenden, F.W.R. von Molnar, sogleich die umfassendsten Maßregeln ergriffen worden. Die Voruhren blieben localisiert, die nachbarlichen und alle übrigen Bezirke der Grenze sind vollkommen ruhig.

Der König und Prinz Otto von Baiern gehen nach Hohenwangau, wo der Geburtstag der Königin gefeiert wird. — Der König ernannte den Prof. Dr. Pötzl, langjährigen Präsidenten der Abgeordnetenkammer, zum lebenslänglichen Reichsrath. General v. d. Thann hat gutem Vernehmen zufolge die Reichsrathswürde abgelehnt.

Die „Provinzial-Correspondenz“ meldet mit Präcision, was im deutschen Reichstage zur Verhandlung kommen soll. Bewilligung des Budgets, Errichtung eines Kriegsschizes, Gehaltserhöhung der Reichsbeamten und andere ähnliche Themen sollen die Verhandlungsgegenstände der deutschen Reichsvorstellung bilden; am wichtigsten scheint die Münzfrage, die ebenfalls dem Reichstage zur Begutachtung vorgelegt werden soll, zu sein. — Fürst Bismarck besuchte am 10. d. Nachmittags 2 Uhr den französischen Finanzminister Pouher-Quertier. Heute Vormittags begab sich Graf Arnim nach einer mit Bismarck gepflogenen Unterredung zu Pouher-Quertier. Der Kaiser präsidirte heute Nachmittags einer Conseilsitzung. Der Kronprinz trifft zur Eröffnung des Reichstages hier ein. Am 10. d. fand die Eröffnung des Congresses der evangelischen Geistlichen aus Deutschland statt. Der Cultusminister v. Mühlner präsidirte.

Das „Journal officiel“ meldet: Der Deputierte Lafrey wurde zum Gesandten und bevollmächtigten Minister Frankreichs in der Schweiz ernannt. Auf Ansuchen des Prinzen von Joinville erhielt dessen Sohn, Herzog von Penthièvre, derzeit Lieutenant in der Marine der Vereinigten Staaten, die Ermächtigung, provisorisch ohne Sold und Avancementsanspruch in die französische Flotte einzutreten. Die Nationalversammlung wird späterhin über seine definitive Stellung entscheiden. Das Leichenbegängnis des Ministers Lambricht wird morgen (11. d.) in Versailles statfinden. Thiers hat beschlossen, die Vertretungen Frankreichs in München und Stuttgart fortbestehen zu lassen, obgleich Württemberg seine Vertretung in Paris bestimmt aufhebt und der Fortbestand der bayerischen zweifelhaft ist. — Der Pariser Gemeinderath beschäftigt sich mit den Plänen zur Wiederherstellung des Stadtthauses. Man will nicht mehr als 18 Millionen auf dieselbe

verwenden; die jetzigen Fundamente sollen beibehalten werden. Auch die Vendome-Säule steht ihrer Aufrichtung entgegen. Vielleicht in der nächsten Woche schon wird das Zimmergerüst sich aufrichten. Ein Decret im „Journal officiel“ schreibt die Bedingungen vor, welche von den algerischen Israeliten zu erfüllen sind, um in Gemäßheit des noch nicht aufgehobenen Decretes vom 24. October 1870 die Wahlfunctionen provisorisch ausüben zu können. — Graf Chambord hat seine Anhänger nach Genf berufen, wo eine große Versammlung von Legitimisten stattfinden soll.

Ein Schreiben aus Versailles berichtet, daß nach den bisher bekannten Resultaten der Generalratswahlen vier Fünftel der Gewählten den Conservativen-Liberalen angehören, welche die Regierung unterstützen. Die hervorragendsten bonapartistischen Candidaturen sind gescheitert. In Corsica sind Gavini und Galloni d'Istria durchgeflossen. Conti bedarf noch einer Ballotage. Legitimisten wurden sehr wenige gewählt. Die Ernennung Victor Lefranc zum Minister des Innern wird immer wahrscheinlicher.

Aus Petersburg verlautet neuerdings, daß eine Begegnung zwischen dem Präsidenten der französischen Republik und dem Fürsten Gortschakoff stattfinden werde. Die Ernennungen im russischen diplomatischen Corps sollen erst nach der Rückkehr des Kaisers Alexander nach Petersburg erfolgen. Auch die Ernennung des Fürsten Orlow zum Botschafter in Paris wird zwar von mehreren Seiten angekündigt, ist indessen noch nicht vollzogen.

Im Congresse zu Madrid hat am 10. d. die Debatte über den Bericht, betreffend den Vertrag mit der Banque de Paris, begonnen. 109 Deputirte und Senatoren haben bereits ihre Zustimmung zur gemeldeten Versöhnungsformel erklärt. Die Anhänger Sagasta's beschlossen ihre Zustimmung gleichzeitig mit einem Vertrauensvotum für die Regierung. Ministerpräsident Malcampo empfing das diplomatische Corps. Die Ernennung Molledo's zum Secretär des Gouvernements von Madrid ist beschlossen.

Krainischer Landtag.

9. Sitzung.

Laibach, 12. October.

Beginn der Sitzung um halb 11 Uhr. Anwesend 22 Abgeordnete. Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Nagl a. g. Regierungsvertreter: Landespräsident von Wurzbach.

Der Schriftführer verliest das Protokoll der 8ten Sitzung, gegen welches keine Einwendung erhoben wird.

Der Landeshauptmann verliest die Note des hohen l. l. Landespräsidiums, des Inhalts, daß Sr. Majestät das in der zweiten Sitzung des krainischen Landtages beantragte Gesetz über den Mandatsverlust von Landtagsabgeordneten sanctionirt habe und daß dieses Gesetz im Reichsgesetzblatte erscheinen werde.

Hierauf werden mehrere von den Abgeordneten Grabrijan, Kramaric, Pintar und Dr. Costa eingebaute Petitionen den bezüglichen Ausschüssen zugewiesen.

Vor Uebergehung zur Tagesordnungtheilt der Landespräsident mit, daß er zufolge Allerhöchster Entschließung vom 8. d. M. ermächtigt sei, dem Landtage den Allergnädigsten Dank Sr. l. und l. apostolischen Majestät für die Vohalitätskundgebung anlässlich des Allerhöchsten Namensfestes bekannt zu geben. (Dreimaliges Brivio im Hause und im Zuhörerraume.)

Zur Tagesordnung übergehend, wurden ohne Debatte und einstimmig nach dem Antrage des Dr. Costa der erste Punkt derselben, das Gesetz, mit welchem die §§ 3, 12 und 38 der Landesordnung für das Herzogthum Krain vom 26. Februar 1861 abgeändert werden, dem Verfassungsausschüsse, — und der zweite Punkt, Bericht des Landesausschusses, betreffend die Präliminare des Normalschulabschlusses pro 1870, 1871, 1872 und dessen Übernahme in die Landesverwaltung dem Finanzausschüsse zugewiesen.

Der Landespräsident bemerkt bezüglich des zweiten Punktes, daß zu den Ausschusserathungen ein Vertreter der Landesregierung beizuziehen sei.

Der dritte Punkt der Tagesordnung, der Bericht des Landesausschusses, betreffend die von der Fabrik-direction Leykam-Josephsthal angeseuchte Einbeziehung der Brücken bei Götschach und Virje in die Bezirkconcurrent und die Umlegung der Zwischenwässern-Götschacher Concurrentstraße wurde nach dem Antrage des Referenten Dr. Costa einstimmig dahin erledigt: 1. Daß für den Fall der Übernahme von einem Drittel der Herstellungskosten durch die Leykam-Josephsthaler Fabrik die Brücke bei Götschach als ein Concurrentsobjekt erklärt würde, zu dessen erster Herstellung der Landesfond mit einem Drittel, die Concurrentsbezirke Umgebung Laibach und Pack ebenfalls mit einem Drittel die Kosten zu gleichen Theilen beitragen würde, und deren weitere Instandhaltung dem Bezirk Umgebung Laibach obläge. 2. Für die Umlegung der Concurrentstraße Pack-Zwischenwässern in der Strecke von Götschach bis Zwischenwässern wird aus dem Landesfonde, und zwar für die Grundentlösung ein Betrag von 1000 fl. bewilligt, falls die übrigen Expropriationskosten die Fabrikseinhabung Leykam-Josephsthal übernimmt. 3. Für den Fall des Zustandekommens

obiger Vereinbarungen, wird der Landesausschuß beauftragt, das Nötige zu veranlassen. 4. Bezüglich der Einbeziehung der Savabrücke in Virje sind die weiteren Erhebungen zu pflegen.

Sodann verliest Dr. Costa den in deutscher Sprache verfaßten Bericht des Landesausschusses, betreffend die Erklärung des Gemeindeweges von Brinje über Kaltenfeld nach Planina zu einer Concurrentstraße und die Auflassung der bisherigen Concurrent-Straßenstrecke von Brinje nach Ruegg (vierter Punkt der Tagesordnung) und beantragt die Unterbrechung der Sitzung auf 10 Minuten behufs Übersetzung des Antrages.

Dieser Antrag wurde einstellig angenommen, die Sitzung unterbrochen und sodann von Dr. Costa der Antrag in slovenischer Sprache vorgetragen, dahin gehend, daß die Strecke von Brinje nach Ruegg aufzulassen, da gegen die Strecke von Brinje über Kaltenfeld nach Planina als Concurrentstraße erklärt werde. Wird einstimmig angenommen.

Der Bericht des Finanzausschusses über den Vorschlag des Landesculturfondes für das Jahr 1872 und der Bericht des Landesausschusses über das Gesuch der Gemeinden Gereuth und Sibersche im Bezirk Planina um Einverleibung in den Oberlaibacher Bezirk wurden nach dem Antrage der Referenten Murnik und Dr. Costa, welch' letzterer die angestrebte Einverleibung befürwortet, angenommen.

Der siebente Punkt der Tagesordnung wird nach dem Antrage des Referenten dahin erledigt, daß zum krainischen Theaterfonde für das Jahr 1872, da den präliminären Ausgaben von 6419 fl. nur ein Einkommen von 2300 fl. gegenübersteht, der Abgang mit 4119 fl. aus dem Landesfonde zu leisten sei.

In Erledigung des achten Punktes der Tagesordnung wird nach dem Antrage des Referenten der Landeshauptstadt Laibach die Contrahirung eines Lotterieanhens im Nominalbetrage von Einer Million Gulden gestattet.

Vor Schluß der Sitzung setzt der Landespräsident den Landtag von der ihm vom hohen Ministerium zugekommenen Mittheilung in Kenntniß, daß zu folge Allerhöchster Entschließung vom 7. October d. J. der Landtag längstens am 14. October l. J. zu schließen sein werde; daher die von ihm bereits mit Note vom 25. September l. J. beantragte Wahl der Reichsrathsabgeordneten auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen sei.

Dr. Bleiweis stellt mit Hinweisung auf die noch zu erledigenden Anträge, deren Zahl 15 sei, und mit Hervorhebung des Umstandes, daß darunter auch Regierungsvorlagen sich befinden, so das Schulgesetz, das seit dem Jahre 1869 der Erledigung entgegensteht, — den Antrag, es werde der Landespräsident ersucht, er möge dem Minister des Innern im telegraphischen Wege das Ansuchen des Landtages um Verlängerung der Session auf eine Woche behufs befürwortenden Vortrages bei Sr. Majestät mittheilen. Der Antrag wird einstellig angenommen.

Dr. Costa beantragt, daß die verschiedenen Ausschüsse berechtigt seien sollen, bis zum Schlusse dieser Session die Berichterstattung ohne Drucklegung der Berichte und Einsetzung in die Tagesordnung zu pflegen: Wird angenommen.

Dr. Bleiweis beantragt, daß die nächste Sitzung schon morgen, d. i. den 13. d. M., stattfinden möchte, bei welcher das Schulgesetz zur Sprache kommen soll.

Dr. Costa berichtet, daß das eine Schulgesetz schon gedruckt, das zweite aber noch nicht revidirt sei, und um dieses zum Abschluße bringen zu können, beantragt er, daß die nächste Sitzung am Samstag stattfinden möge.

Der Antrag Dr. Costa's wird angenommen und die nächste Sitzung auf Samstag den 14. October bestimmt.

Der Landespräsident wiederholt nochmals den Wunsch wegen der Wahl der Reichsrathsabgeordneten bei der nächsten Sitzung und der Landeshauptmann erwiedert darauf, daß dies der Landtag durch Beschluß entscheiden werde.

Schluß um 12 Uhr.

Aus den Landtagen.

(Neuester Bericht.)

Görz. Berathungen über Schul- und Gemeindeangelegenheiten, Antrag auf Erlaß einer Grundbuchordnung.

Kärnten. Berathungen über Schul-, Straßen-, Spitals- und Bachregulirungs-Angelegenheiten.

Steiermark. Berathungen wegen des Gerichtshofes in Marburg, über Gemeinde-, Straßen-, Brücken- und Bezirksgrenzen-Regulirungssachen.

Niederösterreich. Berathungen über Bau-, Straßen-, Gemeinde-, Landes-cultur-, Polizei- und Schul-sachen; Antrag auf Errichtung eines Gewerbegerichtes.

Oberösterreich. Erledigung des Landespräliminaires und Berathungen über Schulsachen und Umlagen.

Tirol. Berathungen über das Notariatsinstitut, Brandversicherungs-, Militärstellungs- und Schulangelegenheiten.

Böhmen. Annahme der Adresse und Fundamentartikel.

Mähren. Berathungen über Gemeinde- und Bau-
sachen, Amtssprache, Landespräliminare und Landesan-
stalten.

Schlesien. Berathungen über Administrations-,
Straßen-, Schul-, Wahl- und Gebührenangelegenheiten.
Galizien. Annahme des Landesbudgets.

Bukowina. Berathungen über die Landesord-
nung, Finanz-, Administrations-, Straßen- und Grund-
entlastungsangelegenheiten.

Tagesneuigkeiten.

(Kaiserliche Spenden.) Se. Majestät der Kaiser haben der Kriegsmarine zum Andenken an den unvergesslichen Admiral Wilhelm v. Tegetthoff das von dem Triester Maler, Herrn Astolfi fertigte Porträt desselben, welches der Künstler Sr. Majestät gewidmet hatte, gespendet, und den Marinecommandanten, Herrn Viceadmiral Baron Pöck mit der Aufstellung dieses Porträts an einem den gesammten Marineangehörigen zugänglichen, passenden Orte beauftragt. — Ihre Majestät die Kaiserin haben dem Allerhöchsten Namen tragenden Hospitale zu Lauffen mit der darin befindlichen Bewahranstalt, Strid- und Näh-schule eine Unterstützung von 100 fl. und dem Klausenburger Theater auch heuer eine Subvention von 15.000 fl. allergnädigst zuzuwenden geruht.

(Von der Triester Ausstellung.) Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin von Brasilien haben am 10. d. die Ausstellung besucht und sich beiwohne zwei Stunden daselbst aufgehalten. Am Eingange wurden Ihre Majestäten von dem Präsidenten und den Mitgliedern des Ausstellungskomitees empfangen. Das Tergesteum beehrte der Kaiser am 10. mit einem zweiten Besuch und Abends wohnten er und die Kaiserin der Vorstellung im städtischen Theater bei. Am 11. d. Morgens erfolgte die Abreise der höchsten Herrschaften nach Benedig. — Die Cavalchina zum Besten der Armen war am 9. d. sehr zahlreich besucht (es wurden gegen 1700 Eintrittskarten ausgegeben) und es hatte sich namentlich eine große Zahl eleganter Masken eingefunden. Die prächtige Decorirung des Theaters machte dem Geschmack des Comitiss alle Ehre.

(Hafenbau-Commission.) Die Herren Ministerialrath Scherer aus dem Handelsministerium und Eduard v. Verida, Oberbaurath im Ministerium des Innern, sind in Triest eingetroffen, um einer commissionellen Verhandlung in Hafenbauangelegenheiten beizuhören.

(Die Auflösung der Militärhengstendepots) soll dem Bernehmen nach bevorstehen und werden die Hengste den Pferdebesitzern auf dem Lande gegen Vergütung von Pauschalbeträgen in gänzliche Pflege übergeben werden. Das Project röhrt vom Herrn Major von Schwarzl des Grazer Hengstendepots her, welcher, mit dem Gehalte und dem Range eines Sectionschefs im Ackerbau-ministerium angestellt, eine durchgreifende Organisation zur Hebung der Pferdezucht beabsichtigt. Die Verpachtung der Staatsgestüte wird hierbei besonders im Auge behalten, und es dürfte das Gestüte in Piber das Erste sein, mit welchen schon demnächst der Versuch begonnen werden soll.

Locales.

(Auszeichnung.) Bei der jetzt stattfindenden Ausstellung von Obst, Gemüsen und Pflanzen in den Blumensälen der f. f. Gartenbaugesellschaft in Wien ist, wie wir aus Wiener Blättern ersehen, auch Kain zum ersten Male vertreten. Die Firma Mayr & Mez hier an der Triesterstraße hat Gemüsearten ausgestellt, und sind deren Erzeugnisse mit einer großen Vermail- und einer großen silbernen Medaille belohnt worden.

(Stadtverschönerungs-Verein.) Wie mitgeholt wird, begann mit dem gestrigen Tage des Vorstandes Wirksamkeit, welche darin besteht, vorerhand dem Vereine Mitglieder zuzuführen. Da der Jahresbeitrag ein so geringer (2 fl.) ist, so ist es wohl zu wünschen, daß die Beteiligung von Seite des Publicums bedeutend wäre. Wir wünschen dem Vereine das beste Gedeihen und hoffen,

Hörlebenbericht. Wien, 11 October. Das hervorragendste Moment heutiger Börsen lag in dem, wie es scheint, durch ausländische Käufe von Prioritäten verursachten beträchtlichen Rück-

Rente schwächer und zeigten sich die ionangebenden Speculationspapiere durchschnittlich um etwa einen Gulden verwöhlfert. Letzteres Resultat war zum nicht geringen Theil der herrschenden Geschäftszustand zu zuschreiben, da Geld, obwohl flüssig, doch leineswegs billig ist und die Speculation angesichts des kommenden Medio sich Reserve auferlegt. Im Laufe des Geschäftes erwärmt sich die Stimmung etwas und besserten sich die Coure soweit, daß gegen Schluss die Differenz von heute und gestern Mittags eine geringe ward. Bahnpapiere hatten auch während der Dauer der üblichen

Galtung der Börse keine weitgehenden Veränderungen erlitten.

A. Allgemeine Staatschuld.

für 100 fl. Geld Waare

Einheitliche Staatschuld zu 5 p. Et.: in Noten verzinsl. Mai-November 57.40 57.50 „ Februar-August 57.40 57.50 „ Silber Jänner-Juli 68.20 68.30 „ April-October 68.10 68.20 Rose v. J. 1839 285.— 287.— „ 1854 (4 %) zu 250 fl. 89.— 90.— „ 1860 zu 500 fl. 97.25 97.50 „ 1860 zu 100 fl. 110.25 110.75 „ 1864 zu 100 fl. 134.75 135.— Staats-Domänen-Pauschbrieze zu 120 fl. ö. B. in Silber 123.— 124.—

B. Grundentlastungs-Obligationen.

für 100 fl. Geld Waare

Böhmen zu 5 p. Et. 96.— 97.— Galizien " 5 " 75.— 75.50 Nieder-Österreich " 5 " 95.— 96.— Ober-Österreich " 5 " 94.— 95.— Siebenbürgen " 5 " 74.— 74.50 Steiermark " 5 " 92.— 93.— Ungarn " 5 " 79.50 80.—

C. Andere öffentliche Anlehen.

Donauregulierungslöse zu 5 p. Et. 94.50 95.—

Ung. Eisenbahnanlehen zu 120 fl. 8. B. Silber 5% pr. Stift 107.50 107.75

Ung. Brämenanlehen zu 100 fl. 8. B. (75 fl. Einzahl.) pr. Stift 95.75 96.—

Wiener Communalanlehen, rück- zahlbar 5 p. Et. für 100 fl. . . .

86.— 86.25

D. Actionen von Bankinstituten.

Geld Waare

Anglo-öster. Bank 247.— 247.50

Banlvverein 213.— 214.—

Boden-Creditanstalt 264.— 266.—

Creditanstalt f. Handel u. Gew. . . . 287.— 287.25

Creditanstalt, algem. ungar. . . . 109.— 109.50

Ecompte-Gesellschaft, n. ö. . . . 93.— 94.—

Franco-öster. Bank 117.70 118.—

Generalbank —— ——

Handelsbank 764.— 766.—

Nationalbank 256.— 256.25

Unionbank 108.— 108.25

Verkehrsbank 179.— 179.50

E. Actionen von Transportunternehmungen.

Geld Waare

Alsföld-Hümmer Bahn 180.50 181.—

Böh. Westbahn 252.— 153.—

Carl-Ludwig-Bahn 258.50 258.75

Donau-Dampfschiff. Gesellsch. . . . 561.— 563.—

Elisabeth-Westbahn 238.25 238.75

Elisabeth-Westbahn (König-Bund-
weiser Strecke) 203.50 204.—

Ferdinand-Nordbahn 2090.— 2100.—

Güntherschen-Barsch-Bahn 171.— 172.—

G. Prioritätsobligationen.

Geld Waare

Karls-Josephs-Bahn 205.— 205.50

Lemberg-Zern.-Jassy-Bahn 171.50 172.—

St. Gall. öster. . . . 375.— 377.—

Österr. Nordwestbahn 218.— 218.50

Radolfs-Bahn 156.50 157.—

Siebenbürg. Bahn 171.75 172.25

Staatsbahn 382.— 384.—

Südbahn 196.40 196.70

St. Gall. Verbind. Bahn 174.— 174.50

Theiß-Bahn 241.50 242.—

Ungarische Nordostbahn 158.75 159.25

Ungarische Ostbahn 112.75 113.25

Tramway 218.— 218.50

F. Pfandbriefe (für 100 fl.)

Geld Waare

verlösbar zu 5 p. Et. in Silber 104.75 105.25

ditto, in 33 fl. rückz. zu 5 p. Et. in 8. B. . . . 86.— 86.50

Nationalb. zu 5 p. Et. ö. B. . . . 89.20 89.40

Ung. Bod.-Cred.-Aust. zu 5 1/2 p. Et. 88.25 88.75

G. Prioritätsobligationen.

Geld Waare

Siebenb. Bahn in Silber verz. . . . 88.50 89.—

Staatsb. G. 3% à 500 Fr. „l. Em. 138.— 139.—

Südb. G. 3% à 500 Fr. pr. Stift 109.25 109.75

Südb.-G. 200 fl. à 5% für 100 fl. 90.10 90.20

Südb.-Bons 6% (1870—74) à 500 Fr. pr. Stift —— ——

Ung. Ostbahn für 100 fl. . . . 85.30 85.50

III. Privatlose (per Stift.)

Creditanstalt f. Handel u. Gew. . . . Geld Waare

zu 100 fl. ö. B. . . . 181.50 182.50

Audolf-Stiftung zu 10 fl. . . . 14.— 15.—

Wechsel (3 Mon.) Geld Waare

Angsburg für 100 fl. Südb. B. 100.10 100.25

Frankfurt a. M. 100 fl. deuts. 100.30 100.50

Hamburg, für 100 Mark Banco 87.50 87.50

London, für 10 Pfund Sterling 118.70 118.80

Paris, für 100 Francs 45.40 45.50

Cours der Geldsorten

Geld Waare

A. Witzg.-Ducate. . . . 5 fl. 65 fl. 5 fl. 67 fl.

Napoleonsd'or 9 " 42 " 9 " 43 "

Preuß. Cassenscheine 1 " 77 1/2 " 1 " 78 "

Silber 117 " 75 " 118 " —

Krainische Grundentlastungs-Obligationen, pris-
vatnotierung: —— Geld, —— Waare.

dass dieser binnen kürzester Zeit sich der höchsten Anzahl Mitglieder der bis nun hier bestehenden Vereine erfreuen wird, umso mehr, da wir unter den schon beigetretenen Mitgliedern mehrere Namen von Damen gelesen haben. Auch liegen in den Handlungen der Herren Ign. v. Kleinmayr & Bamberg, Georg Vercher und Josef Karinger Bögen zur Einzeichnung auf.

— (Philharmonische Gesellschaft.) Nächsten Sonntag um 11 Uhr findet eine Plenarversammlung der philharmonischen Gesellschaft im gesellschaftlichen Locale im Fürstenhof statt, wobei es sich um die Genehmigung der abgeänderten Statuten handelt.

— (Aus dem Amtsblatt.) Die Taxe für eine Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung in einer zweiten Landessprache ist mit 8 fl. festgesetzt. — Kundmachung der Finanzdirection wegen Aufnahme von Praktikanten bei den Steuerämtern. — Bei den krimischen Steuerämtern sind mehrere Officialsstellen zu besetzen; Gesuche binnen drei Wochen an die Finanzdirection. — Die Helena Valentin'sche Waisenstiftung ist für 1871 mit 87 fl. 50 kr. vom Stadt-magistrat zu vergeben. Bewerbungen bis Ende dieses Monats. — In der Baubranche der croatisch-slavonischen Militärgrenze sind zwei Praktikantstellen zu vergeben. Bewerbungen zu 15. December an das Generalcommando zu Agram.

— (Landschaftliches Theater.) Gestern hörten wir Karl M. v. Weber's „Freischütz.“ Wer kennt heutzutage diese Oper nicht? Wer kennt nicht die lieblichen Arien der Agathe und des Aennchens? Wer kennt nicht den sentimentalischen Gesang des Max? Wer nicht die kräftigen feurigen Töne des Kaspar? Wer nicht die Wolfsschlucht mit all' ihren teuflischen vier- und zweiflügeligen Gestalten und Unthieren in Begleitung von unvermeidlichen, alhem-beklemmenden, lungenbelästigenden Raketen und bengalischen Flammen? — Wir sahen, d. h. wir hörten den „Freischütz“ und hoffen, ihn bald wieder zu hören. Die gestrige Aufführung wurde vom gut besuchten Hause mit Beifall aufgenommen. Insbesondere haben wir die Leistungen der Agathe (Frl. Häß), des Aennchens (Frau Paulmann), des Kaspar (Herrn Hynel) und des Max (Herrn Wege) hervor. Die Scene des Kugelgießens in der Wolfsschlucht bedarf in musikalischer Beziehung von Seite des Kaspar und Orchesters noch eines eisigen Studiums. Das p. t. Publicum verdient diese Rücksicht, weil es, wie die bisherige Erfahrung lehrt, den Opern eine rege Theilnahme zuwendet.

Nächstes Post.

(Original-Telegramme der „Laibacher Zeitung.“)

Wien, 12. October. Die Wiener „Abendpost“ sagt bezüglich der vorgestrigen Vorgänge im niederösterreichischen Landtag, daß die Art der Discussion alles eher als eine constitutionelle, parlamentarische war. Es wurde ein Factor in Discussion gezogen, der nach allen constitutionellen Grundregeln, nach den Bestimmungen der geltenden Verfassung als unantastbar gilt, andererseits wurde auch die Grenze gesellschaftlicher Sitte weitauß überschritten und ein Ton angeschlagen, der den Ort entschieden entweicht hat. Die „Abendpost“ demonstriert, daß der gestr